

Fachspezifischer Teil

Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 804) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1167).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester ¹	Voraussetzungen
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	1. Sem.	
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* ¹ eine Veranstaltung der Spezialisierungen: <ul style="list-style-type: none">• M(echanik) <i>oder</i>• O(ptik) <i>oder</i>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i>• T(hermodynamik/Atomphysik)	5	6	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-EMP-1-15 PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1 <i>oder</i> Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	3./4. Sem.	---
	Summe		12			
PHY-PB-15	Projektband	6	15	2 Sem.	1.-3. Sem.	---
PHY-KMA-15	Kolloquium zur Masterarbeit	2	3		4. Sem.	siehe § 2 Abs. 2
	Gesamtsumme		27-30			

*¹ Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Physik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

¹ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 3 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2016/17 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.